

Offerte, Angebot und Kostenvoranschlag

Der Abschluss eines Vertrags im herkömmlichen Sinne nimmt beim Angebot (Offerte) seinen Ausgangspunkt. Bereits die Abgabe des Angebots entfaltet wichtige Rechtsfolgen und sollte deshalb überlegt abgegeben werden.

Das Angebot (Offerte) im Allgemeinen

Ein Vertrag kommt durch die übereinstimmende Willenserklärung (mindestens) zweier Personen zustande und erfordert daher ein Angebot (Offerte) einerseits und die damit korrespondierende Annahme dieses Angebots andererseits. Ein wirksames Angebot muss zunächst einen Bindungswillen des Angebotsstellers enthalten. Nicht erforderlich ist, dass der Angebotssteller alle mit der Angebotsstellung verbundenen Rechtsfolgen bedenkt und beabsichtigt. Es reicht, wenn er bei Abgabe der Erklärung in dem Bewusstsein handelt, rechtlich verbindliche Handlungen zu setzen. Ein wirksames Angebot muss zumindest auch die wesentlichen Inhalte des beabsichtigten Vertrags (sog. essentialia negotii) enthalten (zu einem wirksamen Kaufvertragsangebot gehören etwa die Angabe von Ware und Preis). Das Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, d.h., sie muss einerseits an den Vertragspartner adressiert sein, andererseits diesem auch zugehen. Im Fernabsatz und im E-Commerce gelten teilweise Sonderregeln.

Die Bindungswirkung des Angebots (Offerte)

Zu beachten ist, dass bereits die Abgabe eines wirksamen Angebots eine entsprechende Bindungswirkung für den Anbietenden auslöst. Die Dauer der Bindung kann grundsätzlich frei bestimmt werden. Ist keine Fristsetzung erfolgt, gelten unterschiedliche Fristen: Unter Anwesenden (Offerte unter persönlichem oder telefonischem Kontakt) muss die Offerte «sogleich» angenommen werden. Diese Frist ist noch gewahrt, wenn die Annahme während der

Unterredung erfolgt. Eine Annahme am nächsten Tag ist grundsätzlich verspätet. Für ein Angebot unter Abwesenden (bspw. Brief, Telefax) gilt eine dreiteilige Frist: Transport des Angebots zum Empfänger, angemessene Überlegungsfrist sowie Transport retour. Mit Fristablauf erlischt das Angebot. Während der Annahmefrist ist der Angebotssteller an das Angebot gebunden und kann dieses daher nicht einseitig zurücknehmen. Der Angebotssteller kann die Bindungswirkung allerdings durch die Verwendung von entsprechenden Klauseln («freibleibend»; «unverbindlich» etc.) ausschliessen oder einschränken. Gegenüber Konsumenten darf sich der Unternehmer i.d.Z. aber keine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Frist ausbedingen.

Der Kostenvoranschlag beim Werkvertrag insbesondere

Für Kostenvoranschläge beim Werkvertrag gibt es gesonderte gesetzliche Vorschriften: Wurde dem Werkvertrag ein Kostenvoranschlag unter ausdrücklicher Gewährleistung für seine Richtigkeit zugrunde gelegt (verbindlicher Kostenvoranschlag), so kann der Unternehmer auch bei unvorhergesehener Grösse oder Kostspieligkeit der veranschlagten Arbeiten keine Erhöhung des Entgelts fordern; der Unternehmer kann höchstens den im Kostenvoranschlag genannten Betrag fordern, und Kostenunterschreitungen kommen dem Kunden zugute. Ist ein Voranschlag ohne Gewährleistung zugrunde gelegt worden (unverbindlicher Kostenvoranschlag) und erweist sich eine beträchtliche Überschreitung der Kosten als unvermeidlich, so kann der Auftraggeber unter angemessener Vergütung der

vom Unternehmer geleisteten Arbeit vom Vertrag zurücktreten. Beim unverbindlichen Kostenvoranschlag sind also unbeträchtliche und unvermeidbare Kostenüberschreitungen vom Kunden hinzunehmen. Eine solche beträchtliche Überschreitung wird grundsätzlich bei mehr als 15% (bezogen auf die Gesamtsumme) angenommen. Sobald sich eine solche Überschreitung als unvermeidlich herausstellt, hat der Unternehmer dies dem Auftraggeber des Werkvertrags aber unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls er jeden Anspruch wegen der Mehrarbeiten verliert. Diese gesetzlichen Regelungen sind durch vertragliche Vereinbarung abänderbar. Bei Verträgen mit Konsumenten sind die zwingenden Regeln des KSchG zu beachten.

Die SIA-Norm 118 enthält eigene Regelungen (auch) für Kostenvoranschläge. Die SIA-Norm 118 gelangt allerdings nur zur Anwendung, wenn die Parteien sie zum Vertragsinhalt erhoben haben.



● Dr. iur. Karl Mumelter, LL.M.,
Rechtsanwalt

WOLFF GSTOEHL BRUCKSCHWEIGER
Advokaturbüro

Mitteldorf 1, Postfach 343, LI-9490 Vaduz
Tel: +423 238 10 30, Fax: +423 238 10 31
info@wgb-law.li, www.wgb-law.li